Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5991.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Stuhmer Kreises auf den Kreistagen vom 18. April und 15. Dezember 1863. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise unternommenen Chausseebaues erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
12,000	=	à	500	=
5,000	=	à	100	=
2,000	=	à	50	=
1,000	=	à	25	=
= 40,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Gene[illegible] Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

thums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1865.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des Stuhmer Kreises.

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 13. Juli 1864. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. April und 15. Dezember 1863. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Stuhmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den

den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, dem Kreisblatte des Stuhmer Kreises, in der Danziger Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stuhm, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Stuhmer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über
..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm.

Stuhm, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Stuhmer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Stuhmer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stuhmer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Stuhm, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Stuhm, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Stuhmer Kreise.

(Nr. 5992.) Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Königsberger Landkreises auf dem Kreistage vom 10. Oktober 1863. beschlossen worden, die zur Grunderwerbung für die Pillau=Königsberg=Lycker Eisenbahn (Ostpreußische Südbahn) innerhalb des genannten Kreises erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 45,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundvierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à 500	Thaler,
15,000	=	à 100	=
5,000	=	à 50	=
= 45,000	Thaler,		

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1865. ab mit wenigstens viertausend fünfhundert Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. November 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Königsberger Landkreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 28. Dezember 1863. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Oktober 1863. wegen Aufnahme einer Schuld von 45,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für Grunderwerbung zum Bau der Eisenbahn von Pillau über Königsberg nach Lyck innerhalb des Königsberger Landkreises, Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 45,000 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren mit wenigstens 4500 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab im Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, in der zu Königsberg erscheinenden Ostpreußischen Zeitung, im Kreisblatte des Königsberger Landkreises, sowie im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Königsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind (10) zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-

 Se-

Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Grunderwerbung zum Bau der Eisenbahn Pillau-Königsberg-Lyck im Königsberger Landkreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg, den .. ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Grunderwerbung zum Bau der Eisenbahn Pillau-Königsberg-Lyck im Königsberger Landkreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Königsberger Landkreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 5 Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Grunderwerbung zum Bau der Eisenbahn Pillau-Königsberg-Lyck im Königsberger Landkreise.

(Nr. 5993.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864., nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. Dezember d. J. habe Ich den anliegenden Tarif, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind, genehmigt und vollzogen und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Tarif soll vom 1. Januar 1865. an in Kraft treten.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister, den Kriegs- und Marineminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ta

nach welchem die Gebühren der Hafen= und

№	Tiefgang der Schiffe nach Rheinl. Fuß.	Von der											
		in den Hafen oder an den Löschplatz				nach der Ballastplate oder Bandtergroden				nach Varel Außenrhede oder unter Dangast			
		Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1	unter und bis zu 5	.	20	1	.	.	20	1	.	1	10	2	.
2	zwischen 5 und bis 6	1	.	1	15	1	.	1	15	2	.	3	.
3	= 6 = = 7	1	10	2	.	1	6	1	24	2	10	3	15
4	= 7 = = 8	1	20	2	15	1	12	2	3	2	20	4	.
5	= 8 = = 9	2	.	3	.	1	18	2	12	3	10	5	.
6	= 9 = = 10	2	10	3	15	1	24	2	21	3	20	5	15
7	= 10 = = 11	2	20	4	.					4	.	6	.
8	= 11 = = 12	3	.	4	15					4	20	6	15
9	= 12 = = 13	3	10	5	.					5	10	8	.
10	= 13 = = 14	3	20	5	15					5	20	8	15
11	= 14 = = 15	4	.	6	.					6	10	9	15
12	= 15 = = 16	4	10	6	15					7	.	10	15
13	= 16 = = 17	4	20	7	.					7	20	11	15
14	= 17 = = 18	5	.	7	15					8	10	12	15
15	= 18 = = 19	5	10	8	.					8	20	13	.
16	= 19 = = 20	5	20	8	15					9	10	14	.
17	= 20 = = 21	6	.	9	.					10	.	15	.
18	= 21 = = 22	6	10	9	15					10	20	16	.
19	= 22 = = 23	6	20	10	.					11	10	17	.
20	= 23 = = 24	7	.	10	15					12	10	18	15
21	= 24 = = 25	7	10	11	.					13	.	19	15
22	= 25 = = 26	7	20	11	15					14	.	21	.
23	= 26 = = 27	8	.	12	.					15	.	22	15

rif,

Binnen-Lootsen an der Jade zu entrichten sind.

Rhede												Anmerkung.
nach Varel Ballastplate, dem Andelgroden				Varel kleine Rhede				Varel-Schleuse, Steinhauserſiel, Marienſiel				
Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter		
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
1	20	2	15	2	.	3	.	2	10	3	15	Die Sommerzeit wird vom 16. April bis 15. September und die Winterzeit vom 16. September bis 15. April gerechnet.
2	10	3	15	2	20	4	.	3	.	4	15	
2	20	4	.	3	.	4	15	3	10	5	.	
3	10	5	.	3	20	5	15	4	.	6	.	
3	20	5	15	4	.	6	.	4	10	6	15	
4	.	6	.	4	10	6	15	4	20	7	.	

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelſchwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5994.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie den Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen von Münster nach Wolbeck und von Münster nach Billerbeck erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5995.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864., betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nachdem die Königlich Preußische und die Königlich Württembergische Regierung sich verständigt haben, übereinstimmende Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den Grenzgebieten gegenseitig zu treffen, sind zwischen beiden Regierungen, unter gleichzeitiger Aufhebung der von dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit der Krone Württemberg unterm $\frac{27.\ \text{Februar}}{9.\ \text{März}}$ 1838. getroffenen Uebereinkunft, die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel 1.

Es verpflichten sich beide kontrahirende Regierungen, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen in dem Gebiete der anderen Regierung verüben sollten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Unter Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifreveln werden in gegenwärtiger Uebereinkunft alle Verfehlungen gegen die bezüglichen Straf- und Polizeigesetze verstanden.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete, sei es bei oder nach der That, betroffenen Frevler nach den Landesgesetzen zu bestrafen.

Artikel 2.

Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe zu den Zwecken der Untersuchungen, welche von ihren Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 1. (Abs. 1. und 3.) geführt werden.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Handlung, auf welche die Untersuchung sich bezieht, auch nach den Gesetzen desjenigen Staates, dessen Behörden um Rechtshülfe angegangen worden sind, mit Strafe bedroht ist.

Auch hat die Behörde des Heimathstaates des Thäters, wenn dieselbe wegen eines in dem anderen Staate verübten Frevels von den Behörden des letzteren um Rechtshülfe angegangen wird, solche nur dann zu gewähren, wenn und so lange sie in Folge der gegen den Thäter in dem anderen Staate verhängten Haft außer Stande ist, selbst gegen denselben einzuschreiten.

Artikel 3.

Die betreffenden Forst- und Polizeibeamten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ermittelung oder Ueberführung des Thäters, sowie zur Ermittelung der entwendeten Gegenstände, Haussuchungen auch im Gebiete des anderen Staates

zu

zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Behufe an den Ortsvorstand der betreffenden ausländischen Gemeinde oder Theilgemeinde zu wenden, welcher in ihrer Gegenwart zur Vornahme der Haussuchung nach Maaßgabe der Landesgesetze alsbald zu schreiten hat.

Artikel 4.

Ueber die vorgenommene Haussuchung und deren Ergebniß ist von dem Ortsvorstande ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzunehmen und eines davon dem requirirenden Beamten auszuhändigen, das andere aber unverzüglich der vorgesetzten Behörde einzureichen. Für ihre Mitwirkung bei der Haussuchung hat die Ortsbehörde keine Belohnung in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5.

Die Forst- und Polizeibeamten sind berechtigt, die Spur der Frevler in das Gebiet des anderen Staates zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, mit der Verbindlichkeit jedoch, die Verhafteten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebietes zuzuführen, damit von dieser der Name und Wohnort der Verhafteten ausgemittelt werden kann. Das weitere Verfahren ist alsdann, sofern der Frevler dem Staate, auf dessen Gebiete er verhaftet wurde, angehört, den Behörden des letzteren zu überlassen.

Artikel 6.

Für die Konstatirung eines der im Art. 1. bezeichneten Frevel, welche von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen werden, soll den Aussagen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts des begangenen Frevels gemacht, sowie den Protokollen und Abschätzungen, welche von denselben aufgenommen werden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Aussagen, Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gebrachten Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den Gesetzen des betreffenden Staates nur immer möglich ist. Der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von der Vollstreckung der erkannten Strafe Kenntniß gegeben werden.

Artikel 8.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Flur- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist.

Der

Der Betrag der Strafe, sowie der Gerichtskosten verbleibt demjenigen Staate, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Dagegen wird der Betrag des Schadensersatzes, und wo Pfandgebühren gesetzlich bestehen, auch der Betrag der letzteren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Die Ausbezahlung von Anbringgebühren wird von beiden Staaten gegenseitig nicht beansprucht.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll durch Auswechselung übereinstimmender Ministerial-Erklärungen vollzogen und seiner Zeit, sobald wie möglich, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Dezember 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. September v. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 5996.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Auf den Bericht vom 12. Dezember d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg. Die Handelskammer soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche vier Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende im Bezirke der Handelskammer berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbesteuerklassen A. I. und A. II. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5997.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Rothe Erde, sowie deren Statut vom 22. Oktober 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).